



Allgemeine Geschäftsbedingungen

altec TechnologyPartner GmbH

Inhaltsverzeichnis

§1	Geltungsbereich.....	3
§2	Angebot, Auftrag.....	3
§3	Liefertermin, Bearbeitungszeitraum.....	3
§4	Versand, Gefahrübergang	4
§5	Abnahme	4
§6	Preise	4
§7	Zahlungsbedingungen	5
§8	Eigentumsvorbehalt.....	5
§9	Rechte des Bestellers wegen Mängeln	6
§10	Haftung.....	6
§11	Geheimhaltung	7
§12	Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Teilnichtigkeit	7

§1 Geltungsbereich

- (1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der altec TechnologyPartner GmbH (im Folgenden altec TP genannt) erfolgen ausschließlich auf der Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) und gelten mit Zeitpunkt der Bestellung.
- (2) Es gelten ausschließlich diese AGB. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als altec TP diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von der altec TP bestätigt wurden.

§2 Angebot, Auftrag

- (1) Angebote der altec TP sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Auftragsbestätigung der altec TP. Art und Umfang der Leistung sind in der Auftragsbestätigung bestimmt. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich niedergelegt wird. Alle Vereinbarungen, die zwischen der altec TP und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der altec TP.
- (2) Der Auftraggeber trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Auftragnehmerin wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- (3) Der Besteller verpflichtet sich seinen Mitarbeitern eine der Aufgabenstellung angemessen Messtechnik bereit zustellen und diese, bei Besuchen, den Mitarbeitern der altec TP zur Verfügung zu stellen.

§3 Liefertermin, Bearbeitungszeitraum

- (1) Liefertermine für Entwicklungsleistungen sind grundsätzlich unverbindlich. Weitere Liefertermine, die verbindlich und unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Vorfristige Lieferung gilt als vereinbart.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die der altec TP die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten der altec TP oder deren Unterlieferanten eintreten – hat altec TP auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen altec TP, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die altec TP von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich altec TP nur berufen, wenn sie den Besteller unverzüglich benachrichtigt.

- (4) Sofern altec TP die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Besteller Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit der altec TP.
- (5) altec TP ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Besteller nicht von Interesse.
- (6) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der altec TP setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- (7) Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so ist altec TP berechtigt, Ersatz des ihm entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Besteller über.

§4 Versand, Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der altec TP verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

§5 Abnahme

- (1) Der Besteller ist verpflichtet, die vertragsgemäße Leistung innerhalb von 14 Tagen nach Leistungserbringung abzunehmen, sofern nicht aufgrund der Beschaffenheit der Leistung die Abnahme ausgeschlossen ist.
- (2) Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen und von beiden Seiten zu unterzeichnen. Bei auftretenden Mängeln wird der Besteller Bugreports, Daten, Anleitungen oder Software zur Verfügung stellen, mit denen die Mitarbeiter der altec TP den Fehler zuverlässig in den eigenen Räumen reproduzieren können. Das Provozieren von Fehlern sollte ohne manuelle Eingaben erfolgen. Der Mangel ist an der letzten von altec TP bedienten Schnittstelle nachzuweisen.
- (3) Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb der unter Absatz (1) festgelegten Frist, gilt die erbrachte Leistung als abgenommen.

§6 Preise

- (1) Soweit nicht anders angegeben, hält altec TP sich an die in ihren Angeboten genannten Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden.
- (2) Maßgeblich sind jedoch im übrigen die in der Auftragsbestätigung der altec TP genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- (3) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk der altec TP exklusive Verpackung.

§7 Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen der altec TP innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. altec TP ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Besteller über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist altec TP berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn altec TP über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- (3) Gerät der Besteller in Verzug, so ist altec TP berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Besteller eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch altec TP ist zulässig.
- (4) Wenn altec TP Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, wenn insbesondere ein Scheck nicht eingelöst oder seine Zahlungen eingestellt werden, oder wenn altec TP andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so ist altec TP berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. altec TP ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- (5) Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

§8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der altec TP aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, werden der altec TP die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
- (2) Die Ware bleibt Eigentum der altec TP. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die altec TP als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-)Eigentum der altec TP durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die altec TP übergeht. Der Besteller verwahrt das (Mit-)Eigentum der altec TP unentgeltlich. Ware, an der der altec TP (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- (3) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an altec TP ab. altec TP ermächtigt ihn widerruflich, die an die altec TP abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Besteller auf das Eigentum der altec TP hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit die altec TP ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der altec TP die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.

(5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – ist altec TP berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware heraus zuverlangen. Vorrauszahlungen werden auf bereits erbrachte Leistungen angerechnet.

§9 Rechte des Bestellers wegen Mängeln

(1) Die Produkte werden frei von Fabrikations- und Materialmängeln geliefert; die Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Lieferung der Produkte. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen der altec TP nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängel der Produkte, wenn der Besteller eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt. Der Besteller muss der altec TP Mängel bei Lieferungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der altec TP unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Mitteilung des Bestellers, dass die Produkte einen Mangel aufweisen, verlangt die altec TP nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten, dass: a) das mangelhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließender Rücksendung an die altec TP oder einen von ihr benannten Dritten geschickt wird; b) der Besteller das mangelhafte Teil bzw. Gerät bereithält und ein Service-Techniker der altec TP zum Besteller geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.

(2) Falls der Besteller verlangt, dass Nachbesserungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann altec TP diesem Verlangen entsprechen, wobei ausgetauschte Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen der altec TP zu bezahlen sind.

(3) Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

(4) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

(5) Ansprüche wegen Mängel gegen die altec TP stehen nur dem unmittelbaren Besteller zu und sind nicht abtretbar.

§10 Haftung

(1) Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

(2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet altec TP für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt

werden, es sei denn, ein von altec TP garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Besteller gegen solche Schäden abzusichern.

(3) Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen (1) und (2) gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens der altec TP entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4) Soweit die Haftung der altec TP ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für deren Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§11 Geheimhaltung

(1) Die altec TP und ihr Vertragspartner verpflichten sich, gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen, während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, Dritten nicht zugänglich zu machen.

(2) Dies gilt nicht für allgemein zugängliche Informationen und solche, auf deren vertrauliche Behandlung beide Vertragspartner verzichtet haben. Der Verzicht ist im Vertragstext oder in einer anderen schriftlichen Form zu dokumentieren.

§12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Teilnichtigkeit

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der altec TP und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts.

(2) Erfüllungsort für Leistung und Zahlung und ausschließlicher Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten, ist der Hauptsitz der altec TP, Hannover.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.